

# Kirchenrechtliche und andere Überlegungen zum “Fall Wagner”

## Kirchenrechtliche Grundsätze bezüglich Bischofsernennungen

Der linzer Diözesanbischof Mons. Ludwig Schwarz hat gemäß can. 403 § 1 vom Heiligen Stuhl einen Auxiliarbischof erbeten. In diesem Kanon heißt es wörtlich: „Wenn die pastoralen Erfordernisse einer Diözese es anraten, können auf Ersuchen des Diözesanbischofs ein oder mehrere Auxiliarbischöfe ernannt werden; ein Auxiliarbischof besitzt nicht das Recht der Nachfolge.“

Mit diesem Ansuchen muß er, can. 377 § 4 folgend, dem Heiligen Stuhl auch einen Vorschlag von drei Priestern machen, welche er persönlich für diese Aufgabe als geeignet ansieht: „Wenn nichts anderes rechtmäßig vorgesehen ist, hat ein Diözesanbischof, der es für angebracht hält, dass seiner Diözese ein Auxiliarbischof gegeben wird, dem Apostolischen Stuhl eine Liste von wenigstens drei für dieses Amt besonders geeigneten Priestern vorzulegen.“

Diese Dreierliste hat eine rein beratende Funktion, der Heilige Vater ist in keinsten Weise, weder rechtlich noch moralisch, gebunden, diese drei Namen zu berücksichtigen. In seiner Ernennung ist er völlig frei, wie auch ausdrücklich in § 1 des selben Kanons heißt: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“

Im sogenannten Informativprozeß holt der Nuntius gemäß can. 377 § 3 Informationen über die genannten Kandidaten ein, wobei besonders der Metropolit, die Suffraganbischöfe, Kathedralkanoniker sowie der Vorsitzende der Bischofskonferenz gehört werden, aber auch Priester, Ordensleute und Laien. Die Ergebnisse, welche nur der Nuntius in ihrer Fülle und Gesamtheit kennt, übermittelt er an den Heiligen Stuhl – zusammen mit seinem eigenen Votum, welches freilich insofern besonderes Gewicht hat, als er als einziger den Überblick über alle gegebenen Voten hat. „Wenn nichts anderes rechtmäßig bestimmt ist, hat der Gesandte des Papstes, wann immer ein Diözesanbischof oder ein Bischofskoadjutor zu ernennen ist, in Bezug auf den dem Apostolischen Stuhl vorzulegenden sogenannten Dreiervorschlag je einzeln zu ermitteln und dem Apostolischen Stuhl selbst zusammen mit seinem Votum mitzuteilen, was der Metropolit und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört bzw. mit der sie zusammengeschlossen ist, und der Vorsitzende der Bischofskonferenz vorschlagen; darüber hinaus soll der päpstliche Gesandte einige aus dem Konsultorenkollegium und dem Kathedralkapitel anhören, und, wenn er es für angebracht hält, soll er auch die Ansicht anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien, die sich durch Lebensweisheit auszeichnen, einzeln und geheim erfragen.“

Diese Befragungen, ebenso wie das Votum des Nuntius, sind von beratendem Charakter – nicht von bindendem. Wenn es dem Heiligen Vater angemessen erscheint, könnte er den Informativprozeß sogar überspringen und, unbeschadet can 377 § 3, direkt von seinem Recht zur freien Ernennung der Bischöfe gebrauch machen. Wenn der Papst etwas anderes bestimmt als in diesem Paragraphen vorgeschrieben, so IST es rechtmäßig bestimmt! Letztlich untersteht er als oberster Gesetzgeber der Kirche im strengen Sinne allein dem göttlichen Recht!

Folglich steht es auch keinem Bischof rechtmäßig zu, in eine laufende Ernennung eines (Weih)Bischofs eingebunden zu werden. Der Papst ist nicht verpflichtet, selbst oder durch seine Organe einen Bischof zu hören.

Über die Anforderungen an den zu ernennenden Bischof gibt can. 378 § 1 Auskunft, (wobei einige dieser Anforderungen auch dispensabel sind):

„Hinsichtlich der Eignung der Kandidaten für das Bischofsamt wird gefordert, dass der Betreffende

1° sich auszeichnet durch festen Glauben, gute Sitten, Frömmigkeit, Seeleneifer, Lebensweisheit, Klugheit sowie menschliche Tugenden und die übrigen Eigenschaften besitzt, die ihn für die Wahrnehmung des Amtes, um das es geht, geeignet machen;

2° einen guten Ruf hat;

3° wenigstens fünfunddreißig Jahre alt ist;

4° wenigstens seit fünf Jahren Priester ist;

5° den Doktorgrad oder wenigstens den Grad des Lizentiaten in der Heiligen Schrift, in der Theologie oder im kanonischen Recht an einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Hochschuleinrichtung erworben hat oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren ist.“

Etwas problematisch ist Nummer 2 geworden: die bona fama. Bei wem muß man in gutem Ruf stehen? Bedeutet es, möglichst nicht „aus der Norm“ einer Bischofskonferenz oder eines Landes zu fallen? Und wenn das objektiv Gute von einer großen Masse als nicht desiderat angesehen wird? Das, was als gut und schlecht gilt, hat sich in den letzten 50 Jahren vielerorts in das Gegenteil verkehrt. Oft ist gerade jener besonders geeignet, welcher bei der „Allgemeinheit“ einen schlechten Ruf hat. Außerdem wird es immer „moderner“, bewußt Unwahrheiten und Lügen zu verbreiten, mitunter auch mit gefälschten Beweisen, um ungeliebte Personen für Aufgaben (nicht nur hinsichtlich Bischofsweihen) von vorneherein auszuschließen.

Doch auch hinsichtlich des Anforderungskataloges ist das letzte Urteil, ob alle Erfordernisse erfüllt sind, gemäß § 2 des selben Kanons allein dem Heiligen Stuhl vorbehalten: „Das endgültige Urteil über die Eignung des Kandidaten steht dem Apostolischen Stuhl zu.“ – und dieser hat entschieden: **Mons. Wagner ist geeignet.**

Doch die österreichischen Diözesanbischöfe meinten es besser zu wissen:

Der Hirtenbrief der österreichischen Diözesanbischöfe, welche sich nach der Ernennung Mons. Wagners zu einer eilig einberufenen Sonder-Teilversammlung getroffen haben, ist überheblich und besserwisserisch, da er nicht, wie es legitim wäre, auf tatsächliche Mängel hinweist, sondern dem Apostolischen Stuhl unbegründete Schuldzuweisungen macht, um so von den eigenen Fehlern und Sünden der Oberhirten abzulenken und diese zu vertuschen. Es wird ZWAR das Recht der freien Ernennung durch den Papst mit den Lippen bekannt, damit der Eindruck der Romtreue aufrecht erhalten wird, ABER es folgt sogleich die allein schon in sich völlig unsinnige Warnung, daß sich das im Kirchenrecht vorgesehene Verfahren NUR bewährt, WENN es eingehalten wird. Alles andere wird als (Kommunikations)fehler abgetan.

Soll das bedeuten, ohne die Befragung der Bischöfe KANN es keine gute Bischofsernennung geben? Keiner braucht Angst zu haben, daß sich Papst Benedikt nicht gut informieren würde – aber er muß es ja nicht unbedingt bei den Bischöfen tun, sondern er bzw. der Nuntius kann sein Vertrauen schenken, bei wem er es für sinnvoll hält.

Davon abgesehen, geht aus einem Interview, welches der Apostolische Nuntius in Österreich, Exzellenz Fahrhat, kath.net gewährt hat –und dem Nuntius ist mehr zu glauben als dem Geheule der Bischöfe-, eindeutig hervor, daß sehr wohl auch Bischöfe befragt wurden. Vielleicht waren sie mit dem Kandidaten nicht einverstanden, aber offensichtlich wurden zumindest einige befragt.

Zumindest einen Bischof gibt es jedoch, welcher sehr wohl Mons. Wagner vorgeschlagen hat: nämlich Exzellenz Ludwig Schwarz selbst, auch wenn dieser dem ernannten Weihbischof kläglichst in den Rücken gefallen ist, als man wieder einmal mit Lügen zu drohen begann! Der Nuntius sagt eindeutig

und klar: „Die Nominierung eines Bischofs wird nicht im Alleingang gemacht, und **ein Weihbischof wird nie ernannt, wenn er nicht von seinem Ortsbischof vorgeschlagen wurde.**“

Doch, ohne es zu wollen, geben die Bischöfe selbst den Grund an, weshalb der Papst vielleicht –man weiß es nicht- sich entschieden hat, nicht einen Wunschkandidaten der Bischofskonferenz zu ernennen. Wörtlich heißt es im Hirtenbrief: „Denn bevor der Heilige Vater die letzte Entscheidung trifft, muss es dafür **verlässliche** und **umfassend geprüfte** Grundlagen geben, auf die er sich stützen kann.“ Mag sein, daß genau das der Grund ist, weshalb der Papst sich andere Informanten sucht – vielleicht wollte er sich mit Personen beraten, auf die er sich verlassen kann? Denn auf welchen amtierenden österreichischen Diözesanbischof kann er sich noch wirklich verlassen? Es gibt sie, aber es sind wenige. Dem einen werden zwei Frauen nachgesagt, der andere ist alkoholkrank, nicht nur einer ist mehr als liberal, beim nächsten weiß man nicht, was er *wirklich* meint, wieder ein anderer beschränkt sich auf Nullaussagen. Wenige sind gut und fähig. Zu wenig.

Nach welchen Kriterien Kandidaten von den amtierenden Bischöfen gewollt und geliebt werden, und nach welchen Kriterien sie ausgeschlossen werden, geben sie selbst an: „Das Thema der Bischofsernennungen ist deswegen so bedeutsam, weil es seit Mitte der achtziger Jahre in Österreich mit etlichen **Problemen** verbunden war. Zu zahlreich waren die **Kontroversen** um Bischofsernennungen, zu schmerzlich die **Konflikte** und die Risse in der Kirche, die sie ausgelöst haben. Daher ist gerade in diesem Bereich höchste Sensibilität angebracht.“

Nein, nicht Schwäche, antirömische Tendenzen, Verweltlichung und Profillosigkeit werden als großes Problem in der Bischofskonferenz beklagt, nicht Glaubensstärke, Papsttreue und Seeleneifer sind das Kriterium, welches aus einem Priester einen guten Bischofskandidaten macht, sondern das Vorhandensein von Kontroversen und Konflikten gilt als DAS Kriterium. Bei dieser x-ten mehr oder minder versteckten Kritik an Ernennendem und Ernannten erkennen die Diözesanbischöfe nicht, daß genau diese Bischöfe, welche, nach deren Privatkriterien, nicht hätten ernannt werden dürfen, da die Ernennungen Kontroversen und Konflikte hervorgerufen haben, ausgerechnet die besten Bischöfe Österreichs waren, ja um genau zu sein und es in einer Deutlichkeit zu sagen, welche man bei den meisten Bischöfen vermißt: sie waren, wie sich zeigte, die einzig guten Hirten!

Exzellenz Eder, Exzellenz Laun, Exzellenz Krenn, und auch der Mitunterzeichner Exzellenz Küng lösten „Kontroversen“ und „Konflikte“ aus – ebenso wie Eminenz Ratzinger in Vergangenheit und Seine Heiligkeit Papst Benedikt XVI in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft!

Alle guten österreichischen Bischöfe der letzten 25 Jahre waren von Protesten, Kontroversen und Konflikten begleitet – so gesehen war die Ernennung Mons. Wagners mehr als vielversprechend.

Doch noch etwas verdrehen die Bischöfe: die Risse werden nicht durch die Päpste Benedikt und Johannes Paul verursacht, auch nicht durch die eben genannten glaubenstreuen und seeleneifrigen Diener der Kirche, sondern der Riß besteht in Wirklichkeit in einer Abspaltung vieler Menschen von der Wahrheit, vom Heiligen Stuhl und letztlich von Christus! Diese Risse werden durch Bischöfe vergrößert, welche nicht die Wahrheit verkünden, sondern das, was den Ohren schmeichelt – wenn sie etwa sagen, „daß man über Homosexualität und auch über die Frage eines strafenden Gottes wohl über längere Zeit nicht reden könne“. Die Wahrheit wird also verschwiegen, um Kritik aus dem Weg zu gehen, das Seelenheil und die Gewissensbildung muß sich da mit einem untergeordneten Rang begnügen.

Man muß folglich nur laut genug schreien und mit Kontroversen drohen, dann bekommt man seinen Wunschkandidaten ernannt, egal wie kirchlich er eingestellt ist. So werden heute Bischöfe gemacht. Kirchliche Anarchie.

Die vielen treuen und demütigen Gläubigen, welche noch eine heilige Ehrfurcht vor dem Amt haben, und deshalb oft nicht ihre Stimme gegen so manchen Mißstand erheben, wo es vielleicht auch nötig wäre, ziehen sich enttäuscht zurück und haben keine Hirten mehr. Der gute Hirte gibt sein Leben hin für

die Schafe. Der fromme Glaube der Kleinen wird aber nicht mehr geschätzt und daher auch nicht mehr beschützt. Die Schäfchen sind von den Hirten verlassen, da diese sich mit den Wölfen solidarisiert haben, um selbst nicht gerissen zu werden.

### Die kirchenrechtliche Stellung Mons. Wagners

Die kirchenrechtliche Stellung Mons. Wagners, welcher zum Weihbischof von Linz und Titularbischof zu Zuri ernannt worden war, ist eine ziemlich einzigartige und partikuläre. Und das allein schon auf Grund der Art und Weise, wie es zu diesem „Rücktritt“ kam: es wurde nicht nur mit Protesten bei der Weiheliturgie gedroht, sondern auch damit, drei Tage vor der geplanten Weihe eine Lüge in Umlauf zu bringen und über die Medien zu verbreiten. Noch dazu eine Lüge, welche, wenn sie wahr wäre, eine excommunicatio latae sententiae zur Folge hätte (can. 1398), sowie eine Weiheirregularität sowohl für die zu empfangende Weihe (can. 1040; 1041 4°), als auch für die Ausübung der bereits empfangenen Weihen darstellen würde (1044 §1 1° und 3°), welche zwar dispensabel wäre, jedoch gemäß dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (can. 1047 §2 2° und §3), was zumindest eine Zeitverzögerung zur Folge hätte. Allerdings wäre zumindest ein begründeter Verdacht von Nöten, um eine Prüfung und eine eventuelle Dispens zu veranlassen. Die Person Mons. Wagners sowie die Art und Weise, wie es zu diesen Anschuldigungen bzw. besser zu dieser Drohung kam, begründen aber keinesfalls einen Verdachtsmoment, im Gegenteil, sie legen viel mehr Nahe, daß es sich um eine ausgedachte Intrige handelt. Insofern wäre dieser Schritt nicht nötig gewesen und ist unbegründet.

Dennoch, auf Grund der die Ernennung begleitenden Ereignisse hat Mons. Wagner seinen Rücktritt des noch nicht angetretenen Amtes als Weihbischof der Diözese Linz, auf welches er mit der Ernennung jedoch bereits einen Rechtsanspruch hatte, eingereicht.

Bezüglich dieses Rücktrittes ist zweierlei zu bedenken:

- a) Es wäre zu prüfen, ob dieses Rücktrittsgesuch überhaupt gültig zustande gekommen ist, gemäß Can. 188 „Ein Verzicht, der aufgrund schwerer, widerrechtlich eingeflößter Furcht, arglistiger Täuschung, eines wesentlichen Irrtums oder aufgrund von Simonie erfolgte, ist von Rechts wegen ungültig.“

Es ist gut möglich, daß auf Grund der ganzen Umstände seitens des Weiheempfängers Furcht im Spiel war. Ob diese auf Seiten des Weihespenders besteht ist irrelevant, zumal er die Weihe schlimmstenfalls unter Beachtung der geltenden Rechte ja auch delegieren könnte. Hat Mons. Wagner seinen Rücktritt unter Furcht eingereicht, so ist dieser Rücktritt nicht rechtsgültig zustande gekommen.

- b) Selbst für den Fall, daß keine Furcht im Spiel gewesen sein sollte und das Rücktrittsgesuch an sich gültig war, ist can. 189 § 2 anzuwenden: „Die Autorität darf einen Verzicht, der nicht auf einem gerechten und angemessenen Grund beruht, nicht annehmen.“

Freilich worin ein „gerechter und angemessener Grund“ besteht und nicht-besteht, ist nicht klar zu definieren. Hierüber werden sich immer Streitparteien finden. Dennoch läßt sich sehr wohl stichhaltig argumentieren, daß eine Drohung mit einer Lüge kein angemessener und gerechter Grund für einen Rücktritt ist. In solch einem Fall darf die Autorität auch den Rücktritt nicht annehmen, und die Verpflichtung zum Weiheempfang innerhalb von drei Monaten bliebe somit aufrecht.

Tatsächlich, Seine Heiligkeit Papst Benedictus XVI feliciter regnans hat das Rücktrittsgesuch auch nicht einfach angenommen, sondern hat eine Dispens, also eine Befreiung eines kirchlichen Gesetzes, erteilt, das Amt des Weihbischofs der Diözese Linz anzunehmen (bzw. anzutreten). Wörtlich hieß es: "Il Santo

Padre ha dispensato il **Rev.do Mons.** Gerhard Wagner dall' accettare l' ufficio di Vescovo Ausiliare di Linz (Austria)." Unerwähnt blieb jedoch seine Ernennung zum Titularbischof zu Zuri! Dies kann zweierlei bedeuten: entweder, daß diese Ernennung noch aufrecht ist, oder daß es sich um eine Ungenauigkeit des Vatikans handelt.

Die Dispens enthält ebenso keine zeitlichen Angaben, deshalb kann man davon ausgehen, daß er auf Dauer gewährt worden ist. Er kann jederzeit vom Heiligen Vater durch einen einfachen Verwaltungsakt zurückgenommen werden (vgl. Can. 93 bzw. 79). „Eine auf Dauer gewährte Dispens entfällt auf dieselbe Art und Weise wie ein Privileg sowie durch den sicheren und gänzlichen Wegfall des ausschlaggebenden Dispensgrundes.“ (Can. 93). Ein Privileg, (und somit auch eine Dispens), „entfällt durch Widerruf seitens der zuständigen Autorität gemäß can. 47, unbeschadet der Vorschrift des can. 81.“ (can. 79).

Folglich kann die Mons. Wagner gewährte Dispens auf zwei Arten wegfallen: durch einen actus contrarius seitens des Apostolischen Stuhles, oder durch den Wegfall des ausschlaggebenden Dispensgrundes. Letzteres wäre etwa gegeben, wenn die Ankläger keine stichhaltigen Beweise ihrer Anklage vorbringen können.

Gerhard Maria Wagner, Pfarrer von Windischgarsten, wird als „Rev.do Mons.“ betitelt.

Den Titel „Monsignore“ bekommt man entweder ehrenhalber verliehen (päpstlicher Geheimkämmerer), ist aber ebenso eine Bezeichnung für Bischöfe, welchen ihnen automatisch mit ihrer Ernennung zuerkannt wird.

Ehrenhalber ist Mons. Wagner nie zum Monsignore ernannt worden – diesen Titel hat er mit der Ernennung zum Titularbischof von Zuri und Weihbischof von Linz erhalten, und mit diesem Titel wurde er auch weiterhin benannt. Im Gegensatz zu geweihten Bischöfen, von welchen man „Rev.mo Mons“ (Reverendissimo Monsignore = hochwürdigst) spricht, betitelte man ihn hingegen mit „Rev.do Mons“, (Reverendo Monsignore = hochwürdig), womit man im kirchlichen Sprachgebrauch entweder Ehrenprälaten zu betiteln pflegt, oder ernannte Bischöfe vor ihrer Bischofsweihe. Da Mons. Wagner jedoch diesen Ehrentitel „Monsignore“ nie verliehen bekommen hat, ist klar, daß er vom Heiligen Stuhl noch immer als „ernannter, aber noch nicht geweihter Bischof“ gilt. Diese Sichtweise wird verstärkt, wenn man bedenkt, daß der Heilige Vater das Rücktrittsgesuch nicht einfach angenommen hat, was nach can. 1989 § 4 zur Rechtsfolge hätte, daß die Rechtswirkung nicht mehr zurückgenommen werden kann (jedoch das selbe Amt nochmals durch einen anderen Rechtstitel verliehen werden kann), sondern daß es sich um eine einfache Dispens handelt.

## Schluß

Nach Betrachtung der Umstände kann man folgendes festhalten:

- Nach den der Öffentlichkeit vorliegenden Erkenntnissen und dem Vergleich mit dem Kirchenrecht ist ein Fehler des Heiligen Vaters oder der unmittelbar beteiligten Organe wie Nuntius und Kurie auszuschließen
- Die österreichischen Diözesanbischöfe vermessen sich selbst in ihrer maßlosen und unhaltbaren Kritik am Heiligen Stuhl
- Einmal mehr hat sich gezeigt, daß die österreichischen Ortsbischöfe sich mehr vom Geschrei der Welt als von Christus und seinem Stellvertreter auf Erden leiten lassen, und daß Konfliktlosigkeit mehr zählt als Wahrheit, Glaube und Kirche
- Tiefe Risse haben zahlreiche Priester und Laien von Christus gespalten – diese Risse werden immer deutlicher
- Der Rücktritt Mons. Wagners kam auf Grund von Lüge und Drohung zustande, sowie durch vermessenenes und anmaßendes Handeln inner- wie außerkirchlicher Gruppen
- Mons. Wagner ist im Rang eines ernannten, aber (noch) nicht geweihten Bischofs, was sich jederzeit per einfachem päpstlichen Dekret ändern kann